

Übersicht Klausur Nr. 1707

I. Zulässigkeit des Einspruchs:

1. Statthaftigkeit gemäß § 338 ZPO:
 - a. Problem: Vollwirksamkeit eines VU im schriftlichen Vorverfahren erfordert gemäß § 310 III ZPO wirksame Zustellung an beide Parteien. ⇒ Prüfung hier:
 - Zustellung des Urteils an den Kläger nach §§ 172, 173 ZPO. ⇒ Wirksamkeit (erst) mit Öffnung und Eingabe eines Empfangsbekanntnisses. ⇒ hier vor dem Einspruch.
 - Ersatzzustellung an die Beklagte erfolgte nicht wirksam gemäß § 180 I ZPO (Fehleinwurf).
 - Auch keine Heilung gemäß § 189 ZPO durch telefonische Mitteilung.
 - Heilung gemäß § 189 ZPO hier vielmehr erst durch tatsächlichen Erhalt am 17. Dezember 2025. ⇒ war nach Eingang des Einspruchs!
 - b. Aber: BGH bejaht Zulässigkeit des Einspruchs trotz § 310 III ZPO, wenn – wie hier (s.o.) – zuvor zumindest eine der beiden Zustellungen wirksam erfolgte.
 - Dann kein (unzulässiger) „Rechtsbehelf auf Vorrat“.
 - Gericht war nach der ersten Zustellung bereits an seine Entscheidung gebunden.
2. Form gemäß § 340 I, II ZPO und § 130a III S. 1 ZPO.
3. Fristwahrung gemäß § 339 ZPO unproblematisch: hatte noch nicht einmal zu laufen begonnen (s.o.).

II. Zulässigkeit der Klage:

1. Sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.
2. Örtliche Zuständigkeit schon gemäß §§ 12, 13 ZPO.

⇒ § 29c I S. 1 ZPO kann hier offenbleiben (⇒ andernfalls wäre bereits hier wegen Doppelrelevanz Prüfung der *Schlüssigkeit* nötig), da Wahlrecht gemäß § 35 ZPO bestünde: hier jedenfalls keine ausschließliche Zuständigkeit i.S.d. § 29c I S. 2 ZPO.

III. Begründetheit des Zahlungsantrags:

Rückzahlungsanspruch des Klägers aus §§ 355 III, 357 I S. 1 BGB (+):

1. Widerrufsrecht gemäß § 312g I BGB, da Außergeschäftsraumvertrag i.S.d. §§ 312b, 312 I BGB gegeben:

- a. Voraussetzungen von § 312 BGB:
 - Vorliegen eines Verbrauchervertrags i.S.d. §§ 310 III, 13, 14 I BGB.
 - Verbraucherpflicht zur Zahlung eines Preises (§ 312 I BGB).
 - Keine Ausnahme i.S.d. § 312 II BGB gegeben, insbesondere nicht Nr. 3: keine *erhebliche* Umbaumaßnahme i.S.d. § 650i I BGB (*Details erlassen*).

- b. Tatbestandsvoraussetzungen des Außergeschäftsraumvertrags i.S.d. § 312b I S. 1 Nr. 1, II BGB:

- aa. Dabei Beweisbedürftigkeit der Details des Vertragsschlusses:

Zwar unstreitig zumindest Annahme außerhalb eines Geschäftsraums des Unternehmers (§ 312b II BGB).

Problem aber: Vertragsschluss bei „gleichzeitiger körperliche Anwesenheit“. ⇒ Angebot *und* Annahme müssen bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragspartner außerhalb des Geschäftsraums erklärt werden; bloße zeitversetzte Annahme eines früheren Angebots ungenügend.

⇒ Wäre nach Vortrag der Beklagten nicht gegeben. Hiernach auch kein Vertrag i.S.d. § 312b I S. 1 Nr. 2 BGB, da Verbraucher nicht unter den in Nr. 1 BGB genannten Umständen ein Angebot abgegeben hätte (sondern nur die Annahme).

- bb. Dabei grds. Darlegungs- und Beweislast des Klägers für die Voraussetzungen des § 312b BGB. Aber:

- Evtl. bereits Beweislastumkehr bzgl. Abgabe eines vollwirksamen Angebots i.S.d. § 145 BGB bereits am Vortrag, weil Ausnahmefall.
- Zumindest insoweit gestufte Darlegungs- und Beweislast, weil es für Kläger insoweit um eine *negative* Tatsache geht. ⇒ § 138 II ZPO erfordert detaillierten Vortrag der Beklagten über dieses Angebot.

- cc. Hier: Abgabe eines vollwirksamen Angebots i.S.d. § 145 BGB durch Beklagte bereits am Vortrag kann nicht angenommen werden: Vortrag (Überbringung durch Azubi u.a.) ist völlig unsubstantiiert. ⇒ hier § 138 III ZPO bzgl. des Klägervortrags.

⇒ gleichzeitige körperliche Anwesenheit i.S.d. § 312b I S. 1 Nr. 1, II BGB bei Vertragsschluss (+).

- c. Kein Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312g II Nr. 1 BGB: hier kein Vertrag über die „Lieferung von Waren“:

- Gilt für Kaufverträge (§ 433 BGB) und Werklieferungsverträge (§ 650 BGB).
- Werkverträge i.S.d. § 631 BGB sind i.d.R. keine auf die „Warenlieferung“ gerichteten Verträge.

- Abgrenzung hier: Schwerpunkt des Vertrags liegt nicht bei Warenumsatz, sondern in Herstellung eines funktionstauglichen Werks (Planung des Lifts und individuelle Einpassung der Laufschiene).
⇒ Werkvertrag (so BGH)!
- d. Kein Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312g II Nr. 11 BGB.
- e. Kein Rechtsmissbrauch gemäß § 242 BGB (hohe Anforderungen).
2. Wirksame Widerrufserklärung (§ 355 BGB) durch Schreiben vom 4. August 2025:
- Zugang (§ 130 I S. 1 BGB) einer Widerrufserklärung i.S.d. § 355 I S. 2-4 BGB (in beliebiger Form).
 - Erklärungsfrist des § 355 II S. 1 BGB begann nicht: keine Unterrichtung i.S.d. § 356 III S. 1 BGB, Art. 246a § 1 II S. 1 Nr. 1 EGBGB.
 - Darlegungs- und Beweislast: § 361 III BGB.
 - Folge: Es gilt lange Frist gemäß § 356 III S. 2 BGB. ⇒ Erklärung fristgemäß.
3. Rechtsfolge: Rückgewährschuld gemäß §§ 355 III S. 1, 357 I BGB.
4. Keine Anspruchsreduzierung gemäß § 389 BGB wegen Hilfsaufrechnung, da keine Gegenforderung der Beklagten:
- Beklagtenvortrag insoweit schon völlig unsubstantiiert.
 - Jedenfalls ohnehin keine Wertersatzpflicht aus § 357a II S. 1 BGB (Werkvertrag als „Dienstleistung“ i.d.S.), da keine korrekte Unterrichtung gemäß Art. 246a § 1 II S. 1 EGBGB.
 - Im Übrigen Sperrwirkung von § 361 BGB gegen etwaige andere Anspruchsgrundlagen.
5. Zinsen: §§ 291, 288 BGB i.V.m. § 187 I BGB analog.

IV. Kosten: § 91 ZPO.

§ 344 ZPO bei Aufrechterhaltung des VU von vornherein nicht anwendbar.

V. Vollstreckbarkeit: § 709 S. 2 und S. 3 ZPO.